

16. August 2017

Bericht und Antrag an das Stadtparlament

Feuerschutzreglement

Anträge

Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat unterbreitet Ihnen folgende Anträge:

1. Das Feuerschutzreglement sei zu genehmigen.
2. Es sei festzustellen, dass der zustimmende Beschluss zu Ziffer 1 gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. a der Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum untersteht.

Zusammenfassung

Vor der Gemeindevereinigung verfügten die Stadt Wil und die Gemeinde Bronschhofen über ein eigenes Feuerschutzreglement. Da sowohl Wil wie auch Bronschhofen Gründungsmitglieder des Zweckverbands Sicherheitsverbund Region Wil waren, weisen die beiden bisherigen Feuerschutzreglemente materiell keine signifikanten Unterschiede auf. Die Revision betrifft damit einzig verschiedene Aktualisierungen.

Bestandteil des neuen Feuerschutzreglements ist auch die Klärung der Löschwasserversorgung auf dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde Bronschhofen. Dazu wurden im Kapitel Löschwasserversorgung die Zuständigkeiten der Technischen Betriebe Wil und der Dorfkorporation Bronschhofen geregelt. Letztere werden zudem reglementarisch ermächtigt, Beiträge und Gebühren von Grundeigentümern zu erheben für Objekte ausserhalb des Korporationsgebietes, aber im Einzugsgebiet der Wasserversorgung. Damit kann die bestehende Vereinbarung aufgehoben werden.

Im Weiteren werden neu die Zuständigkeiten und die Erhebung von Feuerschutzbeträgen für die diversen Löschwasserbehälter reglementarisch festgelegt. Das ganze Kapitel Gefährdungsklassen wird demgegenüber ersatzlos aufgehoben. Von der Möglichkeit, Bauten und Anlagen Gefährdungsklassen zuzuteilen und vom Inhaber Gebühren für die Bereitstellung besonderer Massnahmen zu erheben, hat man seit Erlass im Jahr 1992 nie Gebrauch gemacht.

1. Ausgangslage

Gemeindevereinigung

Am 3. Juli 2011 stimmten die Stimmberechtigten von Wil und Bronschhofen dem Vereinigungsbeschluss und damit der Vereinigung der beiden Gemeinden auf den 1. Januar 2013 zu. Der Vereinigungsbeschluss regelt unter anderem in Ziffer 8 „Rechtsetzung“, dass Reglemente und Vereinbarungen der politischen Gemeinden Wil und Bronschhofen in den bisherigen Gemeindegebieten bis zum Vollzugsbeginn neuer Reglemente und Vereinbarungen, längstens aber drei Jahre seit Entstehung der neuen politischen Gemeinde Wil, angewendet werden. Bis Ende 2015 waren somit alle Reglemente der ehemaligen Gemeinden Wil und Bronschhofen zu vereinheitlichen und neu zu erlassen oder gegebenenfalls aufzuheben.

Dazu zählen auch die Reglemente im Bereich der Feuerschutzgesetzgebung, namentlich das Feuerschutzreglement der Stadt Wil vom 8.2.2006 sowie das Feuerschutzreglement der ehemaligen Gemeinde Bronschhofen vom 22.12.2005. Bestandteil des im Jahr 2015 erarbeiteten Revisionsentwurfs des Feuerschutzreglements war auch die Klärung der Löschwasserversorgung auf dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde Bronschhofen. Aufgrund der zahlreichen offenen Rechtsfragen im Zusammenhang mit den Löschwasserbehältern in den Weilern sowie deren Finanzierung hat sich die Weiterbearbeitung des Feuerschutzreglements verzögert. Das Departement des Innern des Kantons St. Gallen hat deshalb auf Antrag des Stadtrats in Anwendung von Art. 15 Abs. 3 des Gemeindevereinigungsgesetzes die Frist für die Anpassung der Reglemente und Verträge im Bereich der Feuerschutzgesetzgebung bis zum 1. Januar 2018 verlängert.

2. Inhalt / Zweck des Feuerschutzreglements

Gemäss Art. 1 Abs. 1 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz (sGS 871.11) des Kantons St. Gallen erlässt das für die Rechtssetzung zuständige Organ, in der Stadt Wil das Stadtparlament, ein Reglement über die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Gemeinde. Das vorliegende Feuerschutzreglement trifft in folgenden Bereichen Regelungen:

- Feuerwehr (Aufgabenübertragung an des Sicherheitsverbund Region Wil)
- Organe des vorbeugenden Feuerschutzes
- Feuerwehrabgabe
- Feuermeldestelle
- Löschwasserversorgung

3. Resultat der Vernehmlassung

Das federführende Departement Versorgung und Sicherheit hat zum Reglementsentwurf eine verwaltungsinterne Vernehmlassung durchgeführt. Die Anregungen des Departements Bau, Umwelt und Verkehr sowie der Technischen Betriebe Wil sind in der vorliegenden Fassung berücksichtigt. Der Revisionsentwurf wurde im Weiteren auch mit dem Verwaltungsrat der Dorfkorporation Bronschhofen besprochen. Im Rahmen der Vorprüfung wurden zudem die vorgeschlagenen Präzisierungen des Rechtsdienstes der Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen in die nun vorliegende Fassung aufgenommen.

Im Rahmen des externen Vernehmlassungsverfahrens wurden die Parteien eingeladen, zum Entwurf des Feuerchutzreglements Stellung zu nehmen. Zudem wurde auf der Internet-Seite der Stadt Wil das Vernehmlassungsverfahren veröffentlicht und im wöchentlichen Newsletter der Stadt Wil wurde darauf hingewiesen, wodurch weiteren Kreisen die Teilnahme am Verfahren ermöglicht worden ist. Insgesamt gingen im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zwei Stellungnahmen ein. Es wurden keine inhaltlichen Änderungen oder Ergänzungen zum Reglement beantragt. Die SVP Wil wird sich aus zeitlichen Ressourcen erst anlässlich der parlamentarischen Beratung im Detail äussern. Auf die einzelnen Anregungen und Hinweise der SP Wil betreffend Hydrantensicherheit in Bronschhofen und Kontrolle der Löschwasserbehälter in den Weilern wird bei den entsprechenden Artikeln in den nachstehenden Erläuterungen detailliert eingegangen.

4. Erläuterungen zu den Artikeln

II. Feuerwehr

Art. 2: Aufgabenübertragung

Die Erfüllung der Aufgaben der Feuerwehr wird dem Zweckverband Sicherheitsverbund Region Wil (SVRW) übertragen. Dazu zählen auch die Aufgaben im Bereich des abwehrenden Feuerschutzes, die das kantonale Recht der Feuerschutzkommission überträgt. An der bisherigen Regelung ändert sich nichts. Der Aufgabenumfang und die Aufgabenzuordnung ergeben sich aus der Vereinbarung über den Sicherheitsverbund Region Wil samt Anhang II. Eine Änderung bedürfte ohnehin der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

III. Organe des vorbeugenden Feuerschutzes

Art. 3 bis 5:

Die Aufgaben der Baukommission, des Feuerschutzbeamten und des Feuerschauers ändern nicht.

Art. 6: Kaminfeger / Kaminfegerin

Wil und Bronschhofen bilden bereits seit der Vereinigung am 1. Januar 2013 einen Kaminfegerkreis. Diese geografische Einteilung soll beibehalten werden. Dies schliesst nicht aus, dass mehrere Kaminfeger und Kaminfegerinnen im Kreis tätig sind, da der Grundeigentümer über die Wahlfreiheit verfügt. Das entspricht bereits der geltenden Praxis und hat sich bewährt.

IV: Feuerwehrabgabe

Art. 7: Tarif

Bei der Feuerwehrabgabe bestanden bisher unterschiedliche Rechtsgrundlagen; Wil hatte einen Maximalsatz von 10 %, während Bronschhofen eine Bandbreite von 5 bis maximal 15 % hatte. Per 1.1.2013 hat der Stadtrat indes den Tarif gestützt auf seine Kompetenz einheitlich auf 8 % der Einfachen Steuer vom Einkommen festgelegt und damit den Bronschhofer Tarif von bisher 10 % reduziert. In der Revisionsvorlage wird die bisherige Wiler Bestimmung mit dem Maximalsatz von 10 % übernommen. Im Weiteren wird die Formulierung an Art. 37 Gesetz über den Feuerschutz (sGS 871.1, abgekürzt FSG) angepasst, der vor dem Hintergrund des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (SR 211.231) erweitert wurde.

Art. 8: Pflicht

Grundsätzlich ist die Feuerwehrabgabe ab dem vollendeten 20. Altersjahr bis zum vollendeten 50. Altersjahr geschuldet. Im Sinne einer praktikablen Regelung ist es gemäss Amt für Feuerschutz des Kantons St. Gallen angezeigt, die Feuerwehrabgabe erst ab dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und nur bis zum 31. Dezember nach Vollendung des 49. Altersjahres zu erheben. Dies ist möglich, zumal nach Art. 37 Abs. 3 FSG für

die Feuerwehrabgabe die Vorschriften über die Staats- und Gemeindesteuern sachgemäss angewendet werden. Im Revisionsentwurf wird die Bestimmung formell angepasst, materiell ändert sich deswegen nichts.

Art. 9: Befreiung

Die Tatbestände, welche zu einer Befreiung der Feuerwehrabgabe berechtigen, bleiben unverändert. Diese sind auch mit den übrigen Verbandsgemeinden harmonisiert. Einzig Abs. 3 wird analog Art. 7 aufgrund des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare erweitert, dies analog der Formulierung in Art. 38 FSG.

VI. Löschwasserversorgung

Art. 11: Technische Betriebe

In der Stadt Wil stellen die Technischen Betriebe die Löschwasserversorgung sicher (vgl. Art. 1 Reglement Wasserversorgung vom 11.12.1991). Dieses Reglement gilt nach wie vor nur für das Gebiet der ehemaligen Stadt Wil (vgl. Fristverlängerung des Departements des Innern vom 7.12.2015). Auf dem ehemaligen Gemeindegebiet Bronschhofen hat die politische Gemeinde Bronschhofen diese Aufgabe gemäss Art. 50 Abs. 2 FSG den beiden Dorfkorporationen Bronschhofen und Rossrüti übertragen. Danach kann die politische Gemeinde unter entsprechender Kostenbeteiligung den Träger der Löschwasserversorgung verpflichten, das nötige Löschwasser sicherzustellen und die erforderlichen Anlagen zu errichten oder zu erweitern.

Die Dorfkorporation Rossrüti hat sich per 1. Januar 2013 aufgelöst und ihre Aufgaben den Technischen Betrieben Wil übertragen, welche damit auch die Löschwasserversorgung für das ehemalige Korporationsgebiet Rossrüti übernommen hat. Demgegenüber liegt die Zuständigkeit in Bronschhofen weiterhin bei der Dorfkorporation Bronschhofen. Im Löschwasservertrag zwischen der politischen Gemeinde Bronschhofen und der Dorfkorporation Bronschhofen vom 28. Juni 1995, welcher vom Departement des Innern gemäss Art. 15 Abs. 3 Gemeindevereinigungs-gesetz bis 1. Januar 2018 verlängert wurde, ist die Kostenbeteiligung der politischen Gemeinde an der Sicherstellung der Löschwasserversorgung durch die Dorfkorporation gemäss Art. 50 Abs. 1 FSG geregelt. Für die Löschwasserversorgung auf dem ehemaligen Gemeindegebiet Bronschhofen hat das Departement Versorgung und Sicherheit eine neue Vereinbarung erarbeitet, welche der Stadtrat am 5. April 2017 genehmigte. Eine Sonderstellung nehmen im Weiteren die Gebiete Mörikon und Au/Riet ein, die heute von den Technischen Betrieben Münchwilen versorgt werden. Aufgrund der dezentralen Lage ist es zweckmässig, wenn diese Gebiete auch künftig von den Technischen Betrieben Münchwilen versorgt werden, denn eine Erschliessung von Bronschhofen oder von Trungen aus ist unverhältnismässig.

Aufgrund der verschiedenen Träger der Löschwasserversorgung auf dem Gebiet der vereinigten Stadt Wil wird deshalb in Abs. 1 des Reglementsentwurfs die grundsätzliche Zuständigkeit der Technischen Betriebe festgeschrieben, soweit nicht eine andere öffentlich-rechtliche Körperschaft diese Aufgabe erfüllt, vorliegend die Dorfkorporation Bronschhofen sowie die Technischen Betriebe Münchwilen. Die Aufgaben und Pflichten gemäss Abs. 2 und 3 bleiben materiell unverändert.

Vernehmlassungsbeitrag SP Wil

Bei der Löschwasserversorgung muss gewährleistet werden, dass die Bereitstellung der Hydranten sowohl in Wil wie auch in Bronschhofen absolut gleich gehandhabt wird. Die SP verweist darauf, dass die TBW die Hydranten immer spült, so dass bei einem Einsatz in Wil dies nicht mehr gemacht werden muss. Die Feuerwehrleute müssen sich darauf verlassen können, dass dies auch in Bronschhofen so ist.

Würdigung Stadtrat

In Artikel 11 sind die Pflichten der Technischen Betriebe Wil betreffend Löschwasserversorgung festgehalten. Mit der Dorfkorporation Bronschhofen (DKB) besteht eine separate Vereinbarung vom 5. April 2017 über die Sicherstellung der Löschwasserversorgung innerhalb des Korporationsgebietes sowie auch für das umgrenzte Gebiet ausserhalb des Korporationsgebietes. Darin ist unter anderem festgehalten, dass Unterhalt und Wartung sowie die regelmässige Überprüfung der Funktionstüchtigkeit der Hydranten alleinige Sache der DKB ist. Seit 14 Jahren ist die Feuerwehr Region Wil auch zuständig in Bronschhofen und Rossrüti. Die direkte Nutzung des Löschwassers ohne vorherige Spülung des Hydranten gab in dieser Zeit nie Probleme auf.

Art. 12: Dorfkorporation (neu)

Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Dorfkorporation Bronschhofen richten sich nach ihrem Korporationsreglement sowie dem von ihr erlassenen Wasserreglement. Gemäss Umgrenzungsplan versorgt die Dorfkorporation Bronschhofen nicht nur Kunden innerhalb des Korporationsgebiets mit Wasser, sondern auch ausserhalb, nämlich in den Weilern Maugwil, Trungen und Dreibrunnen (vgl. Situationsplan blau umrandet). Rechtsgrundlage dafür ist Art. 2 lit. b Wasserreglement DKB, wonach sie Wasser an Kunden ausserhalb des Korporationsgebiets liefern kann. Diese Rechtsverhältnisse unterstehen indes nicht dem öffentlichen Recht und damit nicht dem Wasserreglement, sondern dem privaten Vertragsrecht (Art. 5 Abs. 2 Wasserreglement DKB). Dies ist rechtlich relevant für die Frage der Erhebung von Feuerschutzbeiträgen. Die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen über die einmaligen und jährlich wiederkehrenden Feuerschutzbeiträge im Wasserreglement der Dorfkorporation gelten für Grundeigentümer, die sich nur im Feuerschutz der Wasserversorgung befinden ohne ihrem Verteilnetz angeschlossen zu sein. Dies aber nur innerhalb des Korporationsgebiets und nicht ausserhalb. Damit ist es der Dorfkorporation verwehrt, in den ausserhalb des Korporationsgebiets mit Wasser versorgten Weilern Maugwil, Trungen und Dreibrunnen öffentlich-rechtlich Feuerschutzbeiträge zu erheben.

Um diese Rechtsungleichheit zu beheben und der Korporation die Erhebung von Feuerschutzbeiträgen auch ausserhalb des Korporationsgebietes zu ermöglichen, wurde am 14.10.1999/6.1.2000 eine Vereinbarung zwischen der politischen Gemeinde Bronschhofen und der Dorfkorporation Bronschhofen abgeschlossen. Damit wurde die Dorfkorporation ermächtigt, bei Eigentümern von Liegenschaften, die sie ausserhalb ihres Korporationsgebietes mit Trink-, Brauch- und Löschwasser versorgen, Feuerschutzbeiträge zu erheben. Diese Vereinbarung ist rechtsetzender Natur, weil sie Wasserbezüger ausserhalb des Korporationsgebietes den Abgabebestimmungen des Wasserreglements DKB unterstellt. Konkret bedeutet dies, dass Grundeigentümer beitragspflichtig sind im abgegrenzten Gebiet, deren Objekte ausserhalb des Korporationsgebiets aber im Feuerschutz der Korporation sind. Für die Beitragsbemessung sind die Bestimmungen von Art. 51 bis 56 des Wasserreglements DKB massgebend. Die Feuerschutzbeiträge sind gemäss Art. 7 der Vereinbarung zweckgebunden zu verwenden.

In Art. 12 des Feuerschutzreglements wird die Dorfkorporation Bronschhofen deshalb ermächtigt, einmalige und jährlich wiederkehrende Feuerschutzbeiträge ausserhalb des Korporationsgebietes zu erheben. Diese Bestimmung ist inhaltlich identisch wie die bisherige Vereinbarung und ersetzt letztere folgedessen (vgl. Art. 15). Auch für die Bemessung der Beiträge gilt das jeweilige Wasserreglement. Damit kann wie bisher eine rechtsgleiche Behandlung innerhalb des von der Dorfkorporation Bronschhofen mit Löschwasser versorgten Gebiets sichergestellt werden, unabhängig davon, ob dieses innerhalb oder ausserhalb des eigentlichen Korporationsgebiets liegt. Auf eine separate rechtsetzende Vereinbarung kann damit auch nach Auffassung des Rechtsdienstes der Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen verzichtet werden. Der Verwaltungsrat der Dorfkorporation Bronschhofen ist mit dieser Regelung ebenfalls einverstanden.

Art. 13 und 14: Löschwasserbehälter (neu)

Die TBW haben mit der Inkorporation der Dorfkorporation Rossrüti per 1. Januar 2013 die Wasser- und Löschwasserversorgung für das Korporationsgebiet übernommen. Der Löschwasservertrag zwischen der ehemaligen Gemeinde Bronschhofen und der Dorfkorporation Rossrüti vom 22.5./28.5.1995 wurde deshalb vom Konstituierungsrat als gegenstandslos erklärt. Im Gegensatz zur Dorfkorporation Bronschhofen war das Korporationsgebiet der ehemaligen Dorfkorporation Rossrüti flächenmässig identisch mit deren Versorgungsgebiet. Für das verbleibende Gemeindegebiet, das ausserhalb des ehemaligen Korporationsgebietes Rossrüti lag und von dieser auch nicht mit Wasser versorgt wurde (blaugrün schraffiert im Übersichtsplan), war die ehemalige politische Gemeinde Bronschhofen zuständig für die Löschwasserversorgung gestützt auf Art. 49 FSG, soweit die Dorfkorporation Rossrüti gestützt auf den Löschwasservertrag nicht zur Erschliessung verpflichtet war. Mit der Gemeindevereinigung ging diese Aufgabe per 1. Januar 2013 auf die vereinigte Stadt Wil über.

Praktische Relevanz erhält dieser Aspekt in Zusammenhang mit den bestehenden Löschwasserbehältern in den Weilern und Höfen (Uerental, Untere Stöcken, Gampen, Hölzli und Tüfenwies) ausserhalb des ehemaligen Korporationsgebietes Rossrüti. Diese stützen sich auf Art. 118 Abs. 3 VV zum FSG, wonach in schwach besiedelten Gebieten entweder Kleinlöschwasseranlagen oder stets betriebsbereite, geschlossene und frostsichere Feuerweihen (Löschwasserbehälter) zu erstellen sind. Solche Wasserbezugsorte sind auch dort zu schaffen, wo die Hydrantenanlage zu wenig leistungsfähig und ein Ausbau nicht oder nur mit unverhältnismässig hohem Aufwand möglich ist. Gemäss Art. 122 Abs. 4 VV zum FSG haben Gemeinden mit den Eigentümern von Löschanlagen oder den Trägern der Löschwasserversorgung Vereinbarungen über deren Wartung und den Unterhalt sowie über die Kostentragung abzuschliessen, wenn diese Punkte nicht im Gemeindefeuerschutzreglement geordnet ist. Der Stadtrat bevorzugt eine reglementarische Regelung im neuen Feuerschutzreglement. Danach sind gemäss Art. 13 grundsätzlich die Eigentümer der Löschwasserbehälter verantwortlich, vorbehaltlich einer anderslautenden Regelung mit der Stadt Wil. Damit kann den historisch gewachsenen unterschiedlichen Gegebenheiten bei den Löschwasserbehältern Rechnung getragen werden. In Art. 14 wird der Stadt Wil zudem hat Recht eingeräumt, von den Grundeigentümern für Bauten und Anlagen, die sich im Feuerschutz eines Löschwasserbehälters befinden, einen jährlichen Feuerschutzbeitrag zu erheben, um die laufenden Unterhalts- und Wartungskosten sowie spätere Erneuerungskosten zu finanzieren. Von der Beitragspflicht ausgenommen sind Grundeigentümer, die über einen eigenen ausreichenden Feuerschutz verfügen, namentlich Löschwasserbehälter bei Einzelhöfen. Entsprechend dem Legalitätsprinzip im Abgaberecht wird der Kreis der Abgabepflichtigen, der Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage in den Grundzügen im Feuerschutzreglement selbst geregelt. In Analogie zu den GVA-Bestimmungen betreffend Löscheschutz für Gebäude ausserhalb der Bauzone wird eine maximale Distanz von 400m als beitragspflichtiges Einzugsgebiet genommen, wobei der Beitrag distanzmässig abgestuft wird. Als Bemessungsgrundlage wird der Gebäudezeitwert per 1. Januar des Beitragsjahres genommen.

Vernehmlassungsbeitrag SP Wil

Gemäss SP braucht es eine unabhängige Instanz, die kontrolliert, ob Löschwasserbehältnisse tatsächlich bereitgestellt sind. Bei Weilern, die über keine oder ungenügende Behältnisse verfügen, muss ein aufwendiger und zeitintensiver Wassertransport organisiert werden, der die Löscharbeiten zusätzlich verzögert. Deshalb ist eine Kontrollinstanz unbedingt notwendig.

Würdigung Stadtrat

Am 20. Dezember 2001 besichtigten die Verantwortlichen der Gemeinde Bronschhofen mit dem Amt für Feuerschutz (AFS) des Kantons St. Gallen alle Weiler in Bronschhofen und Rossrüti, um die notwendigen Massnahmen zur Sicherstellung des Feuerschutzes zu prüfen und festzulegen. Mittlerweile sind die hängigen Pendenzen daraus umgesetzt, entweder mit einem Löschwasserbehälter oder einer Löschwasserleitung. Im Mai 2016 bestätigte

das AFS, dass auf dem vereinigten Stadtgebiet keine weiteren Löschwasserbehälter erstellt werden müssten. Für Unterhalt und Kontrolle der Löschwasserbehälter sind die Eigentümer verantwortlich. Dazu gehört auch die Überprüfung des Füllstandes. Im Rahmen der Maschinistenausbildung der Feuerwehr Region Wil werden die Löschwasserbehälter lediglich im Turnus von etwa vier Jahren auf die Wasserentnahmefunktion geprüft.

VII. Gefährdungsklassen

Bisher Art. 12 bis 14

Die Bestimmungen über die Gebührenerhebung für besondere Massnahmen werden ersatzlos aufgehoben. Von der seit 1992 bestehenden Möglichkeit, Bauten und Anlagen Gefährdungsklassen zuzuteilen und vom Inhaber einmalige und wiederkehrende Gebühren für die Bereitstellung besonderer Massnahmen zu erheben, haben auch die Städte Gossau, Rapperswil-Jona und St. Gallen keinen Gebrauch gemacht, obwohl alle die Rechtsgrundlage in ihren Reglementen haben bzw. hatten. Die Stadt St. Gallen hat 2011 diese Bestimmungen aufgehoben.

Bei den in Betracht fallenden Bauten und Anlagen handelt es sich um solche, die der eidgenössischen Störfallverordnung (SR 814.012) unterstehen oder andere Bauten und Anlagen mit erheblichem Gefahrenpotenzial. Bei diesen Bauten und Anlagen hat der Inhaber im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens ohnehin dem Gefährdungspotenzial entsprechend und im Sinne des Vorsorgeprinzips teils erhebliche und kostenintensive Massnahmen zu ergreifen. Die für eine flächendeckende Zuteilung notwendigen Abklärungen sind äusserst aufwendig, benötigen fachliches Know-how und stehen in keinem Verhältnis zu den Einnahmen. Kommt hinzu, dass die ganze Einteilung praktisch keine nennenswerten Auswirkungen auf das Feuerwehrbudget haben würde. Administrativ und auch mit Blick auf die Rechtssicherheit wären indes erhebliche Herausforderungen verbunden. Das kantonale Amt für Feuerschutz anerkennt denn auch, dass den Gemeinden die Festlegung und Begründung der Gefährdungsklassen Probleme bereitet.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 15: Aufhebung bisherigen Rechts

Nebst den beiden geltenden Feuerschutzreglementen wird auch die Vereinbarung zwischen der Gemeinde Bronschhofen und der Dorfkorporation Bronschhofen betreffend Erhebung von Feuerschutzbeiträgen ausserhalb des Korporationsgebiets aufgehoben (vgl. Ausführungen dazu unter Art. 12 vorstehend).

Im Weiteren wird auch das Perimeterreglement über die Neuerschliessung des Gewerbe- und Industriegebiets Eschenau vom 19. November 1986 aufgehoben. Zweck des Reglements war die Finanzierung der speziell für die Einhaltung der Feuerlöschvorschriften im Gewerbe- und Industriegebiet Eschenau entstehenden Anlagekosten. Die Rechtsgrundlage für diese zusätzlichen Erschliessungsbeiträge aufgrund der Gefährdung bildet Art. 51 ff FSG. Der Erschliessungsbeitrag setzt sich zusammen aus dem Flächenbeitrag, dem Baukostenbeitrag und dem Risikobeitrag (Art. 6). Für die Anschlussgebühren findet das Reglement Wasserversorgung der TBW unverändert Anwendung wie auch in allen anderen Fragen, soweit im Perimeterreglement nichts anderes bestimmt ist. Der Erschliessungsbeitrag gemäss Perimeterreglement ist mithin zusätzlich zu den Beiträgen und Gebühren gemäss Reglement Wasserversorgung TBW zu leisten.

Die Überprüfung des vom Perimeterreglement betroffenen Umgrenzungsgebietes zeigt, dass mit Ausnahme einer Parzelle zwischenzeitlich alle Grundstücke überbaut sind. Bei der fraglichen Parzelle handelt es sich indes um die direkte Nachbarparzelle der Schmolz + Bickenbach AG und damit um eine kleine Landreserve zur Gewährleistung der unternehmerischen Entwicklung. Mithin gehört sie faktisch zur bereits überbauten Parzelle. Somit sind die Voraussetzungen für eine ersatzlose Aufhebung des Perimeterreglements erfüllt, zumal im Regle-

ment nur einmalige und nicht wiederkehrende Beiträge vorgesehen sind. Damit hat es seine praktische Bedeutung verloren. Aufgrund des sachlich-inhaltlichen Zusammenhangs mit dem Feuerschutzreglement (Finanzierung Feuerschutzanlagen im Gewerbe- und Industriegebiet) erfolgt deren Aufhebung mit dem Erlass des neuen Feuerschutzreglements.

Art. 16: Referendum

Das Feuerschutzreglement bedarf aufgrund des neuen Gemeindegesetzes keine kantonale Genehmigung mehr. Der zuständige Rechtsdienst der Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen hat sich im Rahmen der verwaltungsinternen Vorprüfung zustimmend geäußert.

Das Reglement ist ein rechtssetzender Erlass; ein zustimmender Beschluss des Stadtparlaments untersteht damit dem fakultativen Referendum.

Art. 17: Vollzugsbeginn

Das Reglement soll auf 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt werden. Die Kompetenz dafür liegt wie bisher beim Stadtrat.

5. Finanzielle Auswirkungen

In der Gemeinderechnung der Stadt Wil ist für die Feuerwehr eine Spezialfinanzierung eingerichtet. Art. 39 FSG bestimmt, dass die Einnahmen aus der Feuerwehrabgabe ausschliesslich für Aufgaben nach dem Feuerschutzgesetz, d.h. die laufenden Ausgaben, Schuldentilgung und Reservebildung, verwendet werden dürfen. Der Stadtrat passt die Feuerwehrabgabe denn auch regelmässig dem aktuellen Bedarf der Spezialfinanzierung der Feuerwehr an. Dies erfolgte zuletzt per 1. Januar 2013, als auf den Zeitpunkt der Gemeindevereinigung der Bronschofer Tarif von 10 % auf das Wiler Niveau von 8 % reduziert wurde. Wil hatte bereits 2008 den Satz von 9 % auf 8 % reduziert.

Mit dem aktuellen Satz von 8 % flossen in den letzten zwei Jahren, abhängig vom jeweiligen steuerpflichtigen Einkommen der Feuerwehrpflichtigen, zusammen Fr. 46'000 Franken in die Spezialfinanzierung Feuerwehr. In den Jahren 2014 und 2013 waren es 163'000 bzw. 183'000 Franken. Ende 2016 befanden sich in der Spezialfinanzierung Reserven in der Höhe von 1,909 Mio. Franken. Dank dieser Reserve kann heute die Aussage gemacht werden, dass die Feuerwehrabgabe – selbst nach der Erhöhung des Pro-Kopf-Beitrags an den SVRW per 1.1.2017 – auch nach dem Bau des neuen Betriebsgebäudes mittel- bis langfristig beibehalten werden kann.

6. Zuständigkeiten

Für den Erlass des Feuerschutzreglements ist in Anwendung von Art. 3 ff. Gemeindegesetz (sGS 151.2) sowie Art. 27 Abs. 3 lit. a der Gemeindeordnung das Stadtparlament zuständig.

Gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. a der Gemeindeordnung unterstehen Beschlüsse über rechtssetzende Reglemente dem fakultativen Referendum.

Eine kantonale Genehmigung ist auf Grund des Gemeindegesetzes nicht erforderlich.

Stadt Wil



Susanne Hartmann
Stadtpräsidentin



Hansjörg Baumberger
Stadtschreiber

- Entwurf Feuerschutzreglement